

Chordienst abhält. Seit Innocenz III. kommt jeder bischöflichen Cathedralen, nicht bloß einigen Hauptkirchen, der Name *Ecclesia matrix* zu (c. 22, X de verb. signif. 5, 40); die Cathedralen des Erzbischofs führt auch den Namen *Ecclesia metropolitana*. Die Cathedralen genießen den Vorrang vor allen übrigen Kirchen der Diocese; in ihr werden die heiligen Oele geweiht und aufbewahrt und die Exequien für den verstorbenen Bischof gehalten; von ihr ziehen die feierlichen Processionen aus, denen sich der Clerus der benachbarten Kirchen anzuschließen hat; in ihr können die Diocesanen die Pflichten der östlichen Communion erfüllen. Zur primitiven Errichtung einer Cathedralen, sowie zur Erhebung einer Collegiatstifts- oder Pfarrkirche zu einer bischöflichen oder erzbischoflichen Kirche wird die Genehmigung des Papstes erfordert, da das Recht der Constituirung eines Bischofsstuhles, welchen die Domkirche voraussetzt, ein päpstliches Reservat ist. Dasselbe gilt von der Vereinigung zweier Cathedralen oder Metropolen unter Einen Bischof oder Erzbischof, da regelmäßig der Bischof nur Eine Cathedralen haben soll (Conc. Trid. Sess. VII, c. 2); deßgleichen von der Suppression einer bereits errichteten Domkirche, welche, wenn sie auch als solche aufgehoben wird, doch als einfache Pfarrkirche bleiben und die nöthigen Mittel zu ihrem seelsorglichen Fortbestande übrig behalten soll. Für alle dergleichen Fälle ist in neuerer Zeit die Einholung der landesherrlichen Genehmigung und resp. die Mitwirkung der weltlichen Regierung gefeslich ausgesprochen, wie denn auch die jüngsten Reorganisationen der Cathedralen- und Diocesanverhältnisse in Deutschland auf dem Wege der Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle vor sich gegangen sind. Was die bauliche Erhaltung und Wiederherstellung von Cathedralen betrifft, so hat weder das Decretalenrecht noch das Tridentinum hierüber besondere Bestimmungen erlassen. Die tridentinische Vorschrift über Kirchenbaupflicht und was auf dieser Grundlage sich weiterhin als gemeinschaftliche Norm ausgebildet hat (s. d. Art. Baulast), hat zunächst nur Pfarrkirchen und die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Pfarrer und anderer Seelsorgsbenedicenten im Auge. In der That war auch nur in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit gesetzliche Nachhilfe nöthig, besonders nachdem die altherkömmliche Viertelteilung der Einkünfte jeder Kirche und die ausschließliche Verwendung eines solchen Viertels zu Cultbauzwecken an den Pfarrkirchen allmählig außer Übung gekommen waren, und überhaupt die Quellen des Vermögens dieser Kirchen durch mannigfachen Entgang sparsamer zu fließen begonnen hatten. Dagegen war man von jeher und fortwährend um die Aufbringung der nöthigen Mittel zu Dombaukirchen weniger verlegen, da einerseits an den Cathedralen regelmäßig eigene Baufonds reservirt, andererseits die Einkünfte solcher Kirchen ohnehin viel ergiebiger waren, und außerordentliche Bedürfnisse

leicht durch anderweitige Subsidien, namentlich durch besondere Munificenz der Bischöfe, durch Schenkungen, Vermächtnisse, Collecten, durch eigene Verbrüderungen zu diesem Zwecke, durch die von den Stiftsherren für die Option ihrer Häuser entrichteten Taxen und häufig durch die Erträge der sog. Carenzjahre (s. d. Art. *Annus carontiae*) nachhalthig gedeckt werden konnten. Viele Cathedral-, Collegiat- und Pfarrkirchen Deutschlands sind zwar durch die protestantische Kirchentrennung sammt ihrer katholischen Bevölkerung an akatholische Fürsten gekommen; allein der Augsburger Religionsfriede bestimmte darüber ausdrücklich, daß mit dem Vermögen und Einkünften zugleich auch alle Lasten des Cultus und der baulichen Unterhaltung dieser Kirchen auf die protestantischen Landesherren übergegangen seien (Reichsabschied vom 25. September 1555, §§ 15. 16. 21), eine Bestimmung, die der westfälische Friede nur bestätigte (Instr. Pacis Osnabrug. vom 14.—24. October 1648, Art. V, Nr. 15, § 45). Ebenso unterliegt es hinsichtlich der zu Anfang dieses Jahrhunderts säcularisirten Cathedral- und Stiftskirchen keinem Zweifel, daß mit den incamerirten Gütern derselben zugleich auch die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse und der Baulast sowohl an den beibehaltenen als auch an den später wiedererrichteten erzbischoflichen und bischöflichen Kirchen auf die betreffenden landesherrlichen Aemter übergegangen ist (Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, §§ 35. 36). Dieß ist thatsächlich von den Regierungen anerkannt, und es ist demnach in den Vereinbarungen mit dem apostolischen Stuhle für eine hinlängliche Dotation der resuscitirten und neuerrichteten Cathedralen Sorge getragen worden. [Permaneder.]

Cathedraticum, s. Abgaben, kirchliche.

Catholiceon d'Espagne, die Satire, s. Satire, menippeische.

Catholicus rex, s. Katholischer König.

Cauda (Καυδα, al. Καυδα), im R. L. Name einer kleinen, etwas über vier Meilen südlich von Creta gelegenen Insel, bei welcher während der Seereise des hl. Paulus von Palästina nach Rom das Schiff durch einen Nordost-Sturm vorbeigetrieben wurde (Apg. 27, 16). Von den alten Schriftstellern wird die kleine Insel *Klaudos* oder *Gaudos* genannt; heutzutage heißt sie *Cauda*, bei italienischen Schiffern *Gozzo*. Sie ist ganz baumlos, nur mit wenigen Wachholder- und Johannisbrodsträuchern bewachsen, und wird gegenwärtig von etwa siebenzig in drei bis vier Weilern zerstreuten Familien bewohnt. Auf einer steilen, oben flachen Anhöhe unmittelbar über der Nordküste finden sich Reste einer kleinen hellenischen Stadt. In den früheren christlichen Jahrhunderten muß die Insel nicht ohne Bedeutung gewesen sein, da sie der Sitz eines Bischofs war. (Vgl. Bursian, Geogr. von Griechenland II, 580 f.) [Ester.]

Caulet, Franz Stephan von, Bischof von Pamiers, erwarb sich im Regalienstreit durch